

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Klein-Winternheim vom 14.02.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim folgende Friedhofsgebührensatzung vom 14.02.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.05.2019, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Gebührensschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Einzelgrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Sonstige Gebühren.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klein-Winternheim, den 11.06.2019

Ute Granold  
Ortsbürgermeisterin



## 2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	
manueller Aushub	1012,00 Euro
maschineller Aushub	833,00 Euro
b) für zweite Bestattung	
manueller Aushub	893,00 Euro
maschineller Aushub	715,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche	893,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	120,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen	204,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.	

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen einschließlich Trauerfeier	275,00 Euro
2. für jeden weiteren angefangenen Tag	55,00 Euro
3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag	60,00 Euro
4. Reinigungsgebühr nach Einstellung einer Leiche nach Ziff. 3	65,00 Euro
5. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten.	165,00 Euro
6. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zur Bestattung (ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat für jeden weiteren angefangenen Monat	70,00 Euro 70,00 Euro

**VII. Sonstige Gebühren**

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde	15,00 Euro
3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen	29,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung eines	

- Erdurnengrabes	70,00 Euro
- Einzelgrabes	100,00 Euro
- Doppelgrabes	150,00 Euro
5. Pflegegebühr bei Belegung eines Baumgrabes	
für die Dauer von 15 Jahren	187,00 Euro
20 Jahren	250,00 Euro
25 Jahren	312,50 Euro

Die Gebühr ist für den gesamten Zeitraum im Voraus fällig.

6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.